

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen
Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums
Baden**

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

§. II.

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

Mehrheit der Kirchen, ungeachtet aller Protestationen hinter den Bergen, seit dem westphälischen Frieden begünstigt, und durch den folgenreichen Artikel 16 der politischen Bundesacte vollends gleich berechtigt worden. Durch diese feierliche, vor den wachen Augen aller Welt ausgesprochene Anerkennung der Freiheit dessen, was der Mensch sein Heiligthum nennt, ist unserm theuern Vaterland ein heller Stern aufgestiegen, dessen Strahlen, anstatt in flüchtigem Glanze zu erlöschen, eine dankbare Nachwelt erquickten, und selbst den Horizont anderer Völker beleuchten werden.

S. II.

Nach dem Inhalt dieses S. sind vorzüglich drei Gegenstände zu erwägen: 1) Die Bekenntnisschriften der Protestanten überhaupt. 2) Die Bekenntnisschriften der vereinigten Kirche in Baden. 3) Die Verbindlichkeit, welche ihnen dort beigelegt wird.

Erster Abschnitt.

A. Im Allgemeinen.

Die Bekenntnisschriften des Kirchenglaubens müssen hier, nach ihrer Entstehung, Nothwendigkeit und Verbindlichkeit geschildert werden, mit Rücksicht auf die Vorwürfe, denen sie ausgesetzt sind.

1) Als vernunftbegabte Wesen haben wir das unabweisbare Bedürfnis, eine Ueberzeugung zu

suchen und zu besitzen, um nach ihr handeln zu können. Mag nun diese Ueberzeugung aus Wissen oder aus Glauben oder aus Beidem hervorgehen, so enthält sie doch immer den Einklang unseres innern Sinnes mit gewissen Sätzen, und ist weder Seele allein, noch Satz allein, sondern das lebendige Zeugniß von der Einigung jener beiden Bestandtheile. — Die christliche Ueberzeugung entsteht aus der Einigung unseres innern Sinnes mit den Wahrheiten, welche im Evangelium geoffenbart, durch die Sehnsucht des Geistes vermittelt, wenn gleich ohne unser Zutun vorhanden sind; wird dieselbe äußerlich in Worte mitgetheilt, so heißt sie christliches Bekenntniß. *)

Wenn mehrere Christen ihre religiöse Ueberzeugung in demselben Bekenntnisse niederlegen, oder in einem bereits vorhandenen den Ausdruck des ge-

*) Solcher Bekenntnisse können zwar viele seyn, je nach dem Grade der Lauterkeit, welcher die erforderlichen Bestandtheile vereint; die Eigenschaft der Vorzüglichkeit kommt aber unstreitig nur einem solchen zu, welches die geoffenbarten Wahrheiten ohne alles Beiwerk enthält, außer dem der unbedingten Zustimmung. Allein gerade diese reinste Ueberzeugung sondert sich von allem Uebrigen ab, so daß sie durch den Stoff ihres Inhaltes am beharrlichsten verwerfen muß; ob sie gleich durch den Geist desselben die geduldigste und duldsamste wird.

meinsamen Glaubens wiederfinden, so ist ihr Geständniß der natürliche Einheitspunkt für sämtliche Theilnehmer dieses bestimmten Glaubens, und in solcher Eigenschaft ist er das Zeugniß ihres heilbegierigen Lebens, das Kleinod ihres regen Gewissens, und das Auge, aus dessen lichtvoller Tiefe die Seele der Bekenner hervorstrahlt. — In diesen Beziehungen wird ein solches Bekenntniß auch Glaubenssymbol *) genannt.

Indem aber 2) das Glaubenssymbol die religiöse Ueberzeugung einer Mehrheit spiegelhell darstellt, ist diese Mehrheit selbst zu einer persönlichen Einheit geworden, wodurch sie, wenn nichts Aeußerliches stört, zur bestimmten Gemeinschaft, oder zur Kirche emporwächst. Symbole sind daher schon zur Stiftung jeder bestimmten Kirche ganz unentbehrlich; oder wie sollte auch nur die kleinste Ortsgemeinde ein übereinstimmendes Bekenntniß darzustellen vermögen, wenn sie nichts zu bekennen, und nichts Uebereinstimmendes hätte?

Auch die Erhaltung einer schon bestehenden Kirche ist von denselben Bedingungen abhängig; denn da jedes Glaubensbekenntniß das geistige Einigungs-

*) Symbol — abgeleitet von *συμβάλλειν*, zusammen-treffen, zusammentragen, — ist wörtlich so viel als Genossenschaft, Bund, Urkunde des Bündnisses; je nachdem es subjectiv oder objectiv genommen wird.

mittel seiner Anhänger ist, so kann eine Kirche nur durch Beibehaltung dieses Mittels sich selbst gegenwärtig und bewusst bleiben; sey es nun, um die nöthige Einigkeit zu pflegen, und unnöthige Neuerungen abzuweisen, oder um das Verhältniß mit andern Kirchen zu wahren, und für Schirmverträge mit dem Staate Boden zu gewinnen. —

Hieraus wird sich 3) die Verbindlichkeit der Symbole beurtheilen lassen. Da nämlich das Bekenntniß aus der allgemeinen, Jedem inwohnenden Verbindlichkeit hervorgeht, einen Glauben zu haben, und da die Gemeinschaft des Glaubens auf Ueberzeugung beruht; so folgt, daß einerseits das Symbol aus der Verbindlichkeit zu glauben, und nicht erst die Verbindlichkeit aus dem Glaubenssymbol entspringt, während anderseits das aufgestellte Symbol so lange Kraft besitzt, als es seinen Mitteln und Zwecken entspricht. Da ferner eine Kirche mit ihrem Symbole steht oder fällt, und da sie als eine Wirkung ihrer Teilnehmer nach dem natürlichsten aller Naturgesetze selbst wieder zur wirkenden Ursache wird, so hat sie als Glaubensverein, das äußerliche, und als Glaubensverein, auch ein innerliches Recht, das Leben ihres Symbols zu pflegen, im ersten Fall um der Personen, im andern um der Sache willen. Und wenn endlich selbst der Staat genöthigt ist, allen Religionstheilen seines Gebietes ihren Glauben abzufodern, so werden diese ein Be-

kenntniß doch nicht zum Unterpfand einlegen dürfen, ohne dessen Verbindlichkeit anzuerkennen? Dessenungeachtet hat unser Gegenstand

4) entschiedene Gegner gefunden; diese verwerfen bald alle, bald nur die bestehenden Symbole. *) In Beziehung auf das Erstere werden eigene Bekenntnisschriften als überflüssig und sogar als schädlich geschildert. — Als überflüssig in äußerer Rücksicht, weil der Staat über den Inhalt des Glaubens doch niemals entscheiden dürfe: — allerdings darf er dieß nicht, nur wird er jede religiöse Gesellschaft, welche ihn, wenn es im Ernste möglich wäre, versichert, sie wisse wirklich selbst nicht, was sie eigentlich glaube — auch nicht als Gesellschaft aufnehmen können, weil sie des Merkmales der Aufnahmefähigkeit ermangelt.

Aber Secten, wird in kirchlicher Hinsicht eingewendet, vermag das Symbol doch nicht zu unterdrücken, also fort mit ihm. — Ja fort damit, wenn es wegen des Secten- und nicht wegen des Gemeingeistes vorhanden wäre. Gerade für diesen

*) Marheinecke, Symbolik, Thl. I., und daselbst die Einleitung. — Eine Reihe von Gründen für und wider findet man z. B. in J. G. Walch, Einleit. in d. Streitig. d. Evang. luther. Kirche. II. 137 u. — Spener, Uebereinstimmung m. d. Augsb. Confess. S. 67 u. — Mosheim, Kirchengesch. d. N. T. Fortgef. v. J. R. Schlegel. VI. S. 576. u.

letztern Zweck ist ihm aber der Ausdruck übereinstimmender Gesinnung so nöthig, wie es für Vaterlands-
 liebe eine Heimath ist, obgleich überall Ausreißer
 und Fremdlinge sind.

Wenn endlich in religiöser Beziehung geäußert
 wird, die h. Schrift sey für sich allein hinreichend;
 so ist hiemit zwar der geoffenbarte Grund und der
 innere Wille richtig bezeichnet, nur das eigentliche
 Thun ist es nicht. Oder wäre z. B. mit dem Ge-
 löbde, daß man sich in vaterländische Wolle kleiden
 werde, schon die Blöße gedeckt? Nein, so gewiß hie-
 mit nur eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die erst
 erfüllt werden muß, eben so gewiß hat auch Jeder,
 der sich auf die h. Schrift beruft, Zeugniß zu geben,
 ob und wie er Gebrauch davon mache? Noch mehr:
 Der Inhalt der Schrift besteht doch offenbar aus den
 Gedanken ihrer Verfasser, der Inhalt des Sym-
 bols hingegen besteht in dem Eindruck, welchen jene
 Gedanken auf den Leser oder Empfänger gemacht
 haben, würde daher eine Gemeinde sich der Angabe
 dieses Eindruckes weigern, so müßte sie, während die
 übrigen sich sämtlich aus derselben h. Schrift ver-
 theidigen, unter allen ihren wortfertigen Schwestern
 ganz allein als taubstumme dastehen, und, da sie nur
 ein allgemeines Wollen, aber kein bestimmtes Be-
 wußtseyn kund gäbe, fielen ihr außerdem zur Last, das
 muthmaßliche Glaubenslicht ihrer Mitglieder verborgen
 zu haben. Wie dürften wir aber das Heiligthum ei-

nes freien Gemeinwesens zu verheimlichen wagen? —
Heimlichkeiten gesellen sich gerne zur Willführ.

Doch Symbole sollen zweitens sogar gefährlich seyn. Um dies zu beweisen, wird mehr oder weniger deutlich, eigentlich aber immer so geschlossen: In Gewissenssachen hängt Alles von der innersten Ueberzeugung ab; diese ist ihrer Natur nach veränderlich, folglich darf man weder den Einzelnen, noch weniger das Ganze für die Dauer seiner Ueberzeugung verantwortlich machen, ohne gegen das Recht der Persönlichkeit zu freveln.

Ja gewiß, auf Ueberzeugung kommt Alles an; sollte aber diese jetzt so plötzlich vom Willen unabhängig und jeder Laune preis gegeben seyn? Sie, welche sonst für das einzig Zuverlässige gilt, das wir im Innern bewahren? Sie, welche ihrem Gehalte und ihrer Dauer nach stärker ist, als die Liebe zum Leben? Und wäre sie auch in subjectiver Beziehung durchaus unzuverlässig, nun so besitzen wir doch einen festen Grund, das ist Christus, der uns mit seiner Offenbarung beschenken ließ, so daß wir nicht erst irgend eine Offenbarung zu suchen, sondern bloß die vorhandene festzuhalten haben. *) Die Thatsache aber, daß selbst über das positive Christenthum sich

*) Freilich wird sie in ungläubigen Geistern, mögen diese noch so lange damit beschäftigt scheinen, niemals gebehlichen Eingang finden: auch jene goldene Ku-

leicht vielerlei Ansichten erzeugen — eben diese Thatsache spricht ja laut für die Möglichkeit aufgestellter Symbole. Denn entweder sind diese vollkommen, dann ist es Pflicht, das gewonnene Kleinod mitzutheilen, oder sie sind unvollkommen, dann ist es nicht weniger Pflicht, die Ausbeute zu geben, wie sie ist, damit Andere desto leichter daran verbessern können. Täuschen wir uns doch nicht: soll anders das Christenthum in seiner Vollkommenheit erkannt, und von der Gegenwart nicht nur jeder Mißgriff der Vorzeit gemieden, sondern auch jede auf uns gekommene Wahrheit festgehalten werden; so ist die gewissenhafte Anwendung des bereits glücklich Geleisteten zur endlichen Erreichung und Behauptung des heiligen Zieles ganz unentbehrlich. Nur im entgegengesetzten Falle wäre die schutzlose Menge, und wäre mit ihr die Gesamtheit auf ein Meer wogender Meinungen geschleudert, und stets jedem verwegenen Führer preis gegeben. Gefahr, die gefürchtete Gefahr, entspringt daher nicht aus dem Daseyn, sondern aus dem Nichtdaseyn von Symbolen.

Und gesetzt, wir wären dessen ungeachtet entschiedene Gegner jedes entschiedenen Glaubens, so

gel, die auf der Spitze eines Springbrunnens tanzt, will ja immer in den Sprudel eintauchen, und wird immer von ihm zurückgeschleudert; aber wann heben denn Ausnahmen die Regel auf?

so würde uns schon die tägliche Erfahrung widerlegen; denn wie ungemein wichtig insbesondere für jeden Religionslehrer sey, in ihm selbst, und in seiner Gemeinde einen festen Glaubensgrund zu wissen, damit unter dem Segen des Höchsten die gemeinsame Heiligung sich desto gedeihlicher entwickle — dieß bedarf doch keines Beweises? Ja Zweifler sogar, indem sie erwägen, ob ihre bisherige Gemeinschaft mit der Kirche ein größeres Uebel, oder ob die Trennung von ihr ein größeres Gut sey, — selbst diese Zweifler gestehen, wie sie auch wählen, einen Gesamtglauben, und mit ihm die Nothwendigkeit eines Gesamtglaubens in jedem Falle zu, wenn sie bleiben, sonst würden sie gehen, und wenn sie gehen, sonst würden sie bleiben. Wären ferner ohne solchen Glauben Unionen schwierig, oder nöthig und möglich? Hätte aber eine wirkliche Kirche heute einem Theil oder dem Ganzen ihres bisherigen Symbols entsagt, so müßte sie nothgedrungen morgen etwas Anderes aufstellen, welches, ob Lehrbuch, Anleitung, Ordnung oder wie sonst genannt, den frühern Namen, wenn auch so leise wie möglich, doch immer mit einem andern vertauschen, und, so es nur taugt, unmittelbar in das geistige Eigenthum der Kirchenglieder übergehen würde, um dort wiederum so tief zu wurzeln, als das Vorige, welches vielleicht auf ähnliche Art entstanden war. — So unabweislich dringen Symbole sich auf, wollten oder sollten wir uns auch gegen sie sträuben.

Mag man also die Einwürfe, welche wir bisher untersuchten, nach der Natur des Staates, der Kirche und der Religion, oder aus dem Gesichtspunkte der Ueberzeugung, des Christenthums und der Erfahrung betrachten; immer scheinen sie nur ausgedacht zu seyn, um ihr Gegentheil zu bestätigen, und sich selbst aufzureißen. — Jedoch die ganze Fehde wird gewöhnlich nicht sowohl gegen Symbole überhaupt, als gegen die bisherigen insbesondere geführt.

Ist aber hiemit, was Niemand ablängnen wird, die Nothwendigkeit des Symbols im Allgemeinen zugegeben, so beschränkt sich alles Weitere auf die einzige Frage: ob unsere jetzigen Bekenntnisschriften abzuändern oder beizubehalten seyen?

Für das Erstere wird Jeder unbedingt stimmen, der nicht vergessen hat, daß es träge wäre, Andern nachzulassen, wo er selbst untersuchen soll; und daß es empörend wäre, wenn Andere ihre Untersuchungen den Gewissen als Gesetze aufdringen wollten. Oder wird ein Besonnener sich heute dem unterwerfen, was etwa in 10 Jahren über sein Inneres beschlossen werden mag? Wäre diese Unterwerfung gültig, auch wenn sie geschähe? Und haben Beschlüsse der Vorzeit in solchen Dingen größere Verbindlichkeit, als die der Zukunft besigen? — Die Antwort hierauf liegt so nahe, daß sich das Recht, Bestehendes abzuändern, niemals bezweifeln läßt: ob aber hier-

aus die Nothwendigkeit zu ändern folge, ist wohl eine andere Frage.

Kommt es hier doch zunächst auf die Untersuchung an, ob die Verfasser unserer Symbole im Stande waren, ein evangelisches Bekenntniß abzulegen, und in welchem Sinne sie dabei verfahren? — Das Erstere hängt objectiv von dem bestimmten Stoffe, und subjectiv von der bestimmenden Fähigkeit ab. In Beziehung auf den Stoff hat die neuere Kritik sich allerdings manches Einzelne in dessen ursprünglicher Beschaffenheit zu vergegenwärtigen, und durch ihre preiswürdigsten Bemühungen hat sie den Scheuplatz, worauf das Werk der Erlösung vollbracht wurde, rein zu fegen gesucht: allein dieses erhabene und feste Werk umzustürzen, dazu ist ihre geschäftige Hand viel zu schwach, wenn auch nicht immer schüchtern genug. Und so ist dieser Glaubensstoff wesentlich ganz und gar derselbe geblieben, wie er schon den Reformatoren vorlag.

Daß aber unsere Reformatoren auch die erforderliche Geistesfähigkeit besaßen, um den Sinn der h. Schrift durchdringen und fassen zu können, wird ihnen nicht einmal von ihren scharfsinnigen Gegnern abgesprochen. *) Und in unsrer eigenen Kirche, wer hätte es unter allen berühmten und verdienten Protestanten gewagt, sich selbst oder einen seiner Freunde über

*) Am wenigsten von Bossuet in der *histoire des variations*.

Männer wie Luther, Melanchthon und Calvin zu erheben? daher läßt sich kaum bezweifeln, daß jene unübertroffenen Glaubenshelden den lautern Inhalt der h. Schrift, welchen sie darlegen wollten, und darlegen konnten, auch wirklich dargelegt haben.

Und geben wir gleich solchem menschlichen Ansehen kein Gewicht, so ist doch die Umsicht bemerkenswerth, mit der jene Bekenntnisse aufgestellt wurden. Denn bei aller Fülle ihrer Begeisterung blieben die Reformatoren immer besonnen genug, bloß ein Zeugniß ihres hervordringenden Glaubens abzulegen, und dieses nicht etwa eigenmächtig vor den Richterstuhl selbstgeschaffener Theorien zu schleppen, sondern es demüthig den Aussprüchen des göttlich:n Wortes unterzuordnen. *)

*) Ihre nächsten Anhänger, denen es doch gewiß nicht an Veranlassung zu den mannichfaltigsten Untersuchungen fehlte, blieben diesem Geiste getreu. So erklärt selbst die Concordienformel gleich im Eingang: sola sacra scriptura iudex, norma et regula cognoscitur, ad quam ceu ad Lydium lapidem omnia dogmata exigenda sunt, et iudicanda, an impia an vera an vero falsa sint. Caetera autem symbola non obtinent auctoritatem iudicis, — — sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt, eamque explicant. Dasselbe wird weiter unten in dem Abschnitt de compendiaris doctrinae forma wiederholt. In gleichem Sinne versichert die Dordrechter Synode: se solum scripturam sacram pro iudicii norma habituram. Und die Anglica Confessio Art. 20. Ecclesiae non licet, quicquam instituire, quod verbo dei adversetur.

Indem sie hiemit ihre eigenen Ansichten nicht als Vorschriften aufzwingen wollten, sondern als Lehrsätze dem Prüfungsgeist überließen, während sie zugleich von den Sprüchen der Propheten und Apostel nicht im Mindesten abzuweichen wagten, sondern vielmehr die ältesten, dem ganzen Abendlande angehörigen Symbols als den, ihrer Ueberzeugung nach, gediegenen Ausdruck der reinern christlichen Kirche einmüthig beibehielten;

Ferner Gallica Conf. Art. 33. Excludimus humana omnia commenta. Helvetica Conf. Postremo hanc nostram confessionem iudicio sacrae biblicae scripturae subijcimus. etc. — Wegen des auszufindenden Sinnes der Bibel hat schon Gregor v. Nazianz in der Rede über sich selbst gelehrt: Die h. Theologie und Religion sey einfach, unverhüllt, und bestehe aus leicht vernehmblichen göttlichen Zeugnissen, aber von Einigen werde sie, schlimm genug, durch erzwungene Künsteleien entstellt. — Daß die Reformatoren keinen erzwungenen, sondern den zwingenden Inhalt der h. Schrift wiedergeben wollten, bezeugt die Augsb. Conf., welche im Art. 21. bekennet: *coacti auctoritate verbi Dei et veteris ecclesiae amplexi sumus hanc doctrinam, ut gloria Dei fieret illustrior, et consuleretur piis mentibus in universa ecclesia.* — In dieser Beziehung sagt Nic. Selnecker (Recitationes aliquot. Lips. 1581. in der Abhandlung de August. Confess. auctoritate p. 212.) sehr richtig: „wir weichen nicht von der Augsb. Confession, weil wir Christum und sein Wort lieben, und von der Wahrheit, die wir einmal erkannt haben, nicht ablassen.“

— so gaben sie doch deutlich genug zu verstehen, daß ihr Bekenntniß, wie jedes andere, nur verbindlich sey, weil und in sofern es mit der Schrift übereinstimme, oder daß es in sich den doppelten Charakter vereinige, welchen man den normativen und den constitutiven zu nennen pflegt.

Der normative enthält den reinen, von keinem Zeitgeist irgend einer Art entstellten, oder gefärbten Ausdruck der Bibellehre, und ist eben darum verbindlich, weil er schriftgemäß ist; — der constitutive besteht theils aus dem wissenschaftlichen System, in welches die Religionswahrheiten gefaßt sind, theils aus solchen Bestimmungen, welche während der Stiftung unserer Kirche durch die Streitigkeiten mit ihren damaligen Gegnern unvermeidlich hervorgerufen wurden; ihm kommt durchaus nur Verbindlichkeit zu, in sofern er bibeltreu ist.

Wollten wir nun an dem normativen ändern, so mußte man annehmen, entweder sey dieser Charakter im Symbol vorhanden, oder nicht vorhanden. Im letztern Fall hätte die Aenderungslust keinen Gegenstand mehr, der sie anziehen könnte; und im ersten hätte sie kein Recht mehr, sich geltend zu machen, indem das Normative für evangelische Christen unabänderlich bleibt, weil es bibeltreu ist. — Anders verhält sich dieß, wenigstens zum Theil, mit dem constitutiven: in seiner streitenden Richtung, und streiten mußte die neue Kirche, bis sie erlag oder siegte, — hat dieser

Charakter gegenwärtig kaum einige Bedeutung, als die eines geschichtlichen Denkmals, so, daß wir ihn dem Dunkel der Vergessenheit heingeben könnten. Da jedoch für unvorsehbare Fälle unsere Kirche den Schlüssel zu ihrer Kistkammer nie aus der Hand legen darf; da geschichtliche Denkmale für die betheiligte Nachwelt bleibenden Werth haben; da überdies unsere Gemeinden anstatt Katholisch oder irgend etwas Anderes werden zu wollen, einstimmig mit ihrem Synhale fortprotestiren, — so ist jener Theil des constitutiven Charakters sowohl wegen der Zukunft als wegen der Vergangenheit und Gegenwart unverändert beizubehalten, oder wenigstens nicht ganz zu vertilgen, ob er gleich nur in so ferne gilt, als er schriftgemäß ist.

Dagegen hat der andere Theil dieses Charakters, nämlich die menschliche Zusammenstellung und wissenschaftliche Verbindung der geoffenbarten Wahrheit, von irdischer Seite betrachtet, ungemaine Schwierigkeiten, zumal da in dieser Beziehung die einzelnen Symbole nicht selten von einander abweichen. Schon dadurch werden indessen jene Schwierigkeiten gemildert, daß der Protestantismus erwiesene Fehler nachbessern will, *) um Jeden gegen das fressende Gift der Ab-

*) Dies haben die Protestanten öfter, z. B. im Religionsfrieden von 1555 wiederholt, in dieser Ausg. Confessionsreligion Glauben, Kirchengebreuchen, Ord-

kränkung wie mit einem schützenden Stoffe zu impfen, und den Genesenen selbst mitten unter Kranken gegen alle Ansteckung zu wahren; sodann gibt das Evangelium selbst einen untrüglichen Maasstab zur Hand, den eine Kirche immer festhalten muß, welche sich die evangelische nennt; — es ist die jener christliche Grundbegriff der Erlösung. Gerade hierin haben wir aber das Verdienst der Reformatoren vorzüglich zu rühmen, indem sie mit ihrer gewaltigen Kraft zum heiligen Ziele unablässig weisen und treiben, damit Menschliches durchaus dem Göttlichen diene, und Christus in Allem ganz allein gelte und walte. Nur in diesem Geiste haben sie ihre Bekenntnisse abgefaßt; und wenn bei der edelsten Gewissenhaftigkeit der Erlösungsbegriff dennoch auf verschiedene Weise bestimmt oder angewendet wurde, wie aus Luthers und Calvins Systemen unläugbar hervorgeht; so wäre nur desto sorgfältiger auf seinem Grunde fortzubauen gewesen, damit endlich entschieden werde, ob und wie weit sich Fragen beantworten lassen, welche doch immer gewichtig bleiben, wenn sie gleich rein wissenschaftlich von den Freuden und Leiden des Lebens unabhängig sind. Allein dieses Unternehmen wurde bloß in einzelnen Fällen mit einigem Erfolge versucht; die Mehrzahl begnügte sich mit Vertheidigung des eigenen Systems,

nungen und Cerimonien, so sie aufgerichtet oder nachmals aufrichteten mögten.“

oder mit Anfeindung des andern. Auch unter den Neuern haben sich nur wenige mit dem Ganzen der hochwürdigen Aufgabe beschäftigt, während die meisten übrigen gerade die schwierigsten Fragen über Freiheit des Willens, über Ursprung des Bösen, über göttliche Gnade &c. auf die Seite schieben; ja im kühnen Vertrauen auf etliche ihrer Vernunftschlüsse behandeln manche die Erlösung nur als zufällige Nebensache, gleich als habe sich der Allmächtige so im eigenen Netze verstrickt, daß man kurzweg nach der Unsterblichkeit greifen, und dann versichert seyn dürfe, es sey in dieser und jener Welt leicht mit ihm fertig zu werden. Diese, für Einzelne allerdings verführerische, Ansicht muß aber durchaus verwerflich erscheinen, wenn ihr vom Evangelium nur so Vieles göltig bleibt, als sie gerade für gut findet; könnte doch mit demselben Vorbehalt jeder Türke sich einen verständigen Christen, und jeder Christ sich einen verständigen Anhänger des Koran oder der Zendbücher nennen. Und glaubt nicht schon, nach jeder schlechten Legende, der Teufel auch an Unsterblichkeit? Ist er aber darum besser oder gut?

Eine solche gräuliche Verwirrung, welche nichts Festes mehr duldet, muß bei der Frage über Christenthum und über unsere Symbole gänzlich ausgeschlossen bleiben; und hätte sie bereits weit um sich gerissen, so muß der Abgrund erst wieder ausgefüllt, und die Erlösung in ihrer ganzen Herrlichkeit erst wieder anerkannt werden, ehe nur die Rede von tüchtigen Men-

derungen seyn kann; hätte sie aber nicht so tief eingefressen, wie vielleicht Manche befürchten, wird Christus, den sich ein Christ weder rauben noch abschmeicheln läßt, fortwährend als Herr und Heiland verehrt, wird anstatt menschlichen Witzes, der nur sich selbst vergöttert und täuscht, die erbarmende Gottesgnade begierig gesucht; nun — so strebe man immerfort, mit ehrlich errungenen und ehrlich gebrauchten Mitteln das Heilige in würdigere Gefäße zu legen; der Protestantismus hindert dies nicht, er ruft dazu auf. Nur verträgt sich seine kindliche Hingabe an den Erlöser nicht mit dem stolzen Gedanken, daß menschliche Systeme selig zu machen vermögen; und auf irgend Ein System wird man doch immer wieder zurückkommen. *)

Wenn nun dem Symbol in jedem Falle sowohl der normative als ein constitutiver Charakter bleiben muß, jener unbedingt, dieser bedingungsweise, so träge

*) Aber für die Dauer gewiß nicht auf das Materialistische; denn von der Behauptung wird sich doch kein Theologe bestechen lassen, daß die ganze Natur aus einigen Stoffen bestehe, welche nur verschieden gemischt und modificirt seyen. — Eigentlicher ist wohl die Natur ein unverständenes Wort, dessen Consonanten Elemente, dessen Vocale Kräfte genannt werden. Was würden wir aber einem Barbaren erwiedern, welcher nach vieljähriger Zergliederung der Werke unseres Schillers mit der Entdeckung aufträte:

eine Aenderung bloß den letztern Bestandtheil, und zwar nur eine Seite desselben; die Form, bloß die Form wäre es also, welche sich anders und zwar wie bei einer umgearbeiteten Bibelübersetzung anders gestalten würde, ohne den Geist des Ganzen verändern zu können. — Weit entfernt, die Sache selbst anzugreifen, beschränkt sich also der Einwurf gegen das Bestehende nur auf die Einkleidung der Sache, und dies in einem Falle, welchen die Kirche vermöge des Reformationsrechtes ganz in ihrer Gewalt hat. Somit ist denn bloß von der gewogenen Anfrage die Rede, ob und wann die Kirche ihr vorbehaltenes Recht ausüben wolle?

Läßt sich aber dem bestehenden Symbol durchaus Nichts entgegensetzen, was nicht jeder Einzelne der Kirche, und was nicht die Kirche den Einzelnen zu leisten vermögte, so bleibt keine Wahl, als entweder alle Symbole zu verwerfen; — hierauf wurde früher geantwortet, oder die bisherigen, so lange man sie behält,

„die Schriften eures gefeierten Sängers bestehen aus 24 Elementen, welche man Buchstaben nennt, die nur verschiedenartig modificirt sind, außer diesen Stoffen, welche sich nach bestimmten metrischen und grammatischen Gesetzen unablässig wiederholen, steckt ja ganz handgreiflich Nichts in Schiller — fasset denn ihr Thoren ewig von Geist!“

darum beizubehalten, weil sie normativ, und in so fern sie constitutiv bibeltreu sind. *)

B. Im Einzelnen.

Die Bekenntnisse, welche von den beiden protestantischen Hauptkirchen aufgestellt wurden, sind folgende: **)

*) Ueber diesen Gegenstand hat sich J. C. Vater, kurz vor seinem Tode, im Journal für Prediger v. Bretschneider, Neander und Vater. Bd. 47. S. 309. (1825.) auf folgende, in mancher Beziehung merkwürdige Weise geäußert: „der seine Verpflichtung zur Kirchlichkeit nicht verkennende Prediger wird bei dem, so wie es die Wichtigkeit der Sache fordert, ernstlichem Nachdenken, ohne Schwierigkeit finden, daß der Hauptzweck dessen, was der klare Sinn der unbefangenen aufgefaßten herrlichen Bibel-Aussprüche sey, und was daraus die Verfasser symbolischer Bücher mit redlicher Absicht zu entnehmen glaubten, mit dem Hauptzwecker, auf sein Nachdenken gegründeten Ueberzeugung in so Vielem zusammentrifft: daß er über die übrigen etwa streitigen Punkte vor dem weitem Resultat ruhiger und bescheidener Forschung nicht abzuspochen braucht, sondern im Verfolge dieses Hauptzwecks christlich und kirchlich sein Amt verwalten kann, ohne zu dem Hinterhalt einer sogenannten Privatreligion seine Zuflucht zu nehmen, in welchem seine Gewissenhaftigkeit untergraben werden würde.“

**) M. v. z. B. Liperii bibliothec. theolog. real. — J. G. Walch. biblioth. theol. I. p. 314—560.

1) Symbole der evangel. lutherischen Kirche.

Diese sind in dem sogenannten Concordienbuche vereinigt, welches zuerst auf Befehl des sächsischen Churfürsten August 1580 in Dresden erschien. (Deutsch und lateinisch hat es J. G. Walch mit Erläuterungen herausgegeben. Jena 1750. Den neuen lateinischen Abdruck besorgte J. A. D. Littmann, Meissen 1819. 8.)

Es enthält: die Augsburgerische Confession von 1530; die Apologie dieser Confession ebenfalls von 1530; die smalcaldischen Artikel von 1537; die Concordienformel von 1579; endlich den großen und kleinen Catechismus Luthers; beide aus dem Jahr 1529.

2) Symbole der evangel. reformirten Kirche.

Ganz vollständig wurden diese noch nicht zusammengedruckt; fast jede Provinzialkirche ließ besondere ausgehen. Die meisten findet man indessen in dem corpus et syntagma confessionum fidei etc. gesammelt, welches zuerst in Genf 1612 erschien, und daselbst 1654 wieder aufgelegt wurde, nachdem schon früher 1581 ebenfalls in Genf die dürftigere harmo-

Wiener Handb. der theol. Litert., und desselben comparative Darstellung des Lehrbegriffs 1c.

nia confessionum fidei orthodoxar. et reformatar. ecclesiarum abgedruckt war. *)

Die wichtigern dieser Bekenntnisse sind (außer der Augsburgerischen Confession,): das Bekenntniß der 4 Städte (Strasburg, Costniz, Memmingen, Lindau) von 1530; Zwingli's Rechtfertigung vor K. Karl V. von 1530. Basler Bekenntniß, auch von Strasburg und Mühlhausen 1532 angenommen; erstes schweizerisches Bekenntniß von 1536; das von Zürich 1549; von Genf 1551; zweites schweizerisches von 1566; Apologie der Schweizer, Genf 1575; Heidegger Confessionsformel von 1675; — Französisches Bekenntniß von 1559 (den franz. Königen Franz II. und Karl IX. überreicht, 1571 von Heinrich IV., von dessen Mutter Johanna, von Conde, Chatillon &c. unterschrieben. Etwas verschieden davon ist die Confession des Glaubens d. reform. Kirche in Frankreich. Heidelberg 1566.) Belgisches Bekenntniß von 1562; Beschlüsse der dreidrechter Synode von 1618 und 1619; die 39 Artikel der englischen Kirche von 1562. — Schottisches

*) Fabricius hist. biblioth. T. III. p. 375. Pfaff introduct. in hist. theol. litter. T. I. p. 264. J. G. Walch, Streitigkeiten außer der luth. Kirche. Jena 1734. 3r Thl. S. 105. Winer, comparative Darstellung. — (Walch ordnet diese Bekenntnisse nach den Ländern, Winer nach der Zeitfolge; beide Einteilungen lassen sich einigermaßen verbinden.)

Bekenntniß von 1563; puritanisches (erschienen in Cambridge 1659.) — Bekenntniß der Theologen zu Heidelberg (erst ein lateinisches 1575, dann ein deutsches 1592); Bericht, was die reformirten Theologen in Deutschland glauben, Heidelberg 1607; Bekenntniß der Anhalt. Theologen 1589; Glaubensbekenntniß Joh. Siegmunds Markgr. v. Brandenburg, Frankfurt a. d. O. 1613; auf desselben Markgrafen Befehl anderweit gedrucktes Glaubensbekenntniß. 1614. (umgearbeitet 1683 (und 1695.)) — Czengerisches Bekenntniß, Debreczin 1570. —

Unter den reformirten Catechismen erhielten symbolisches Ansehen: der Genfer des Calvin (latein. 1545; franz. 1542; ein kleineres Lehrbuch erschien von dems. 1536 franz.); der Zürcher von 1609 (aus älteren von 1553 und 1559 hervorgegangen). — Der Englische von 1553. — Der Heidelberger von 1563. — Endlich kann man den von Osterwald, Genf 1702 noch hieher rechnen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Symbolen der vereinigten Kirche in Baden.

Da diese Kirche als vereinigte, gleich jeder andern, ohne versichertes Bekenntniß nicht fortzuleben vermag, während sie als evangelisch-protestantische, wie sie sich selbst nennt, durchaus keines neuen Be-

kenntnißes bedarf, so mußte sie einerseits die Symbole der Protestanten überhaupt beibehalten, anderseits etliche davon als ihre unmittelbaren Stützpunkte bezeichnen. Die Urkunde erkennt überhaupt alle an, »welche noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind.« — Der Sinn dieses Satzes läßt sich durch die Geschichte bestimmen. Wollte man behaupten, die Trennung sey, wenn nicht vor, doch sogleich nach Abfassung der Augsburgerischen Confession »wirklich« eingetreten, so hätte die Vereinigung, durch ausschließliche Anerkennung jener Confession, eine rein lutherische Grundlage, was sich jedoch schon deshalb nicht annehmen läßt, weil die Urkunde zugleich an den jüngern Heidelberger Catechismus erinnert. Die wirkliche Trennung muß sich daher auf ein Ereigniß beziehen, welches nach Abfassung dieses Catechismus und nicht bloß zwischen einzelnen Verfechtern beider Parteien, sondern zwischen den Parteien selbst statt gefunden hat. Ein solches ist in der lutherischen Kirche die Bestätigung der Concordienformel, durch welche die Trennung von den Reformirten — und in der reformirten Kirche die Entscheidung der dordrechter Synode, durch welche die Trennung von den Lutheranern erst tüchtig befestigt wurde. Diese beiden Actenstücke wären demnach, wenigstens in Beziehung auf ihren gegenseitigen polemischen Charakter, von der Urkunde ausgeschlossen: dagegen bekennt sich letztere namentlich und ausdrücklich zum

zum Hauptsymbol beider protestantischen Kirchen, —
zur

Augsburgischen Confession.

Ueber Abfassung, Inhalt und Geschichte derselben dürften wenigstens folgende Nachrichten hieher gehören :

Nachdem Kaiser Karl V. zu Anfang des Jahres 1550 einen Reichstag nach Augsburg entboten hatte, um die weltlichen und kirchlichen Händel jener Zeit mit seinen Fürsten und Ständen zu ordnen; so traten auch die erlauchtesten Häupter der erneuerten evangelischen Lehre zusammen, um ihren gründlichen Glauben in einer Urkunde, nach dem Verlangen des Oberherrn, niederzulegen, und vor Kaiser und Reich zu bekennen. Die Fertigung dieses Bekenntnisses wurde den Stiftern der Reformation, als den kundigsten Meistern, übertragen. Zuerst hatte Luther einen Entwurf von 17 Artikeln verfaßt, welche von einigen andern Theologen geprüft, und in Torgau dem Churfürsten Johann von Sachsen übergeben wurden. Dieser zog damit nach Augsburg; Melancthon, Spalatin und Andere waren in seinem Gefolge; Luther selbst blieb in Coburg zurück. Da Karl die versammelten Fürsten mehrere Wochen lang auf seine Ankunft warten ließ, gewannen die Evangelischen Zeit, den Abriss ihres Glaubens vollständiger auszuarbeiten, sie übertrugen dies dem Philipp Melancthon aus Bret-

ten, jenem treuen Gehülfsen und weisen Rathgeber Luthers. Melanchthon hat sofort die 17 Torgauer Artikel, unter dem Beistand der Theologen J. Brentius, C. Schnepf und A. Olander, in bequemere und bessere Form gebracht, auch die Vorrede dazu, welche er früher in Coburg entworfen, »scheinlicher und zierlicher gestellt.« Als er endlich das fertige Bekenntniß dem Churfürsten von Sachsen übergeben hatte, schickte es dieser den 11. Mai an Luther zur prüfenden Durchsicht. Luther antwortete seinem Fürsten: »ich habe M. Philippen Apologia *) überlesen, die gefelt mir fast (sehr) wol, und weiß nicht dran zu bessern noch zu endern.« Melanchthon hingegen, sorglich wie er war, änderte dennoch daran, nämlich den Artikel von den Gelübden, und den von der Kirchengewalt, jedoch nicht in der Absicht, um einen der frühern Sätze zu verwerfen, sondern bloß um die Sache zu verdeutlichen. Luther nahm nochmals Einsicht davon, und war auch hiemit zufrieden. Dieses Bekenntniß, deutsch und lateinisch abgefaßt, wurde hierauf von den evangelischen Fürsten und Ständen unterschrieben; Spalatin und Brentius nahmen sich jeder eine Abschrift davon.

*) Apologia heißt hier so viel als Confession, und ist nicht zu verwechseln mit jener Bertheidigungsschrift dieser Confession, welche gewöhnlich Apologie heißt, und erst den 23ten September 1530 übergeben werden sollte, aber nicht mehr angenommen wurde.

Nachdem der Reichstag endlich von dem Kaiser persönlich eröffnet war, wurde den Evangelischen am 25. Juni (ob sie gleich unmittelbar vorher der dringenden Aufforderungen Karls ungeachtet die Frohnleichnamsp procession nicht begleitet hatten) die Erlaubniß gewährt, in Gegenwart des Kaisers und der Stände ihr Bekenntniß vorlesen zu lassen. Dies geschah noch an demselben Tage, und zwar in deutscher Sprache durch den hursächsischen Canzler Christian Baier im bischöflichen Palaste zu Augsburg, wo Karl seine Herberge genommen hatte. Hierauf übergaben sie es noch schriftlich, in lateinischer und deutscher Sprache. Die lateinische Urkunde behielt der Kaiser für sich, und schickte sie später nach Brüssel; die deutsche bekam der Erzkanzler von Mainz, um sie in dem dortigen Reichsarchive niederzulegen.

Ihrem Inhalte nach besteht diese Augsburgerische Confession aus der Vorrede, der eigentlichen Abhandlung und dem Beschlusse. In der Vorrede wird Veranlassung und Absicht des Bekenntnisses auseinandergesetzt. Die Abhandlung zerfällt in zwei Abschnitte, im ersten werden die Lehren, im zweiten die Mißbräuche vorgetragen; die Lehren sind in 21, die Mißbräuche in 7 Artikeln enthalten. Der Grund und die Absicht dieser Confession werden im Beschlusse nochmals wiederholt.

Auf die Frage des Kaisers, ob diese Confession den gesammten evangelischen Glauben enthalte? er-

kärten die Protestanten: mehr wollen sie nicht übergeben, denn in der »Confession seyen gar nahe alle nödtige Artikel verfaßt, derhalben alle Mißbräuch, so wider dieselbige Lehre sind, zugleich wie ein jeder das Widerspiel verstehen kann, gestrafft werden; — die häßigen und unnöthigen Artikels weiter anzuregen, schien ihnen überflüssig.

Nach diesem Bekenntnisse sind dessen Anhänger — Verwandte der Augsburgischen Confession genannt; auf diese Confession hin wird im Religionsfrieden von 1555 zugesichert, daß ihre Bekenner »rühlig und friedlich« im deutschen Reiche leben dürfen; dieselbe Confession ist im westphälischen Frieden von 1648, so wie durch alle spätern Verträge, welche sich auf jenen Friedensschluß stützen (und sie stützen sich in dieser Beziehung wesentlich alle darauf), feierlich bestätigt. Nach Art. V. S. 1. jenes Friedens sind auch die Reformirten unter den Schirm derselben Confession gestellt, und noch jetzt behauptet sie in der protestantischen Kirche ihr tiefbegründetes ehrwürdiges Ansehen. Somit ist dieses Bekenntniß innerlich und äußerlich unser wichtigstes symbolisches Buch.

Kurze Zeit nach seiner öffentlichen Uebergabe wurde es mehrmals lateinisch und deutsch abgedruckt. Auch hiebei war Melancthon überaus thätig, wenn schon nicht immer mit Zustimmung seiner alten Freunde. Denn, wie viele ausgezeichnete Männer unablässig um Gedanken und Worte ringen, so war auch Melancthon

thon selten mit sich zufrieden, besonders konnte er vom Aendern seiner Schriften nicht lassen. Zwar so lange seine Feile bloß den Ausdruck zu glätten suchte, sah man ihn schweigend zu, als sie aber auch in den Gegenstand einschritt, brachen Unruhen los. In der neuen Ausgabe der Confession von 1540 hatte er nämlich, den Reformirten zu Liebe, einige Sätze auffallend verändert, besonders die Artikel 4 und 5., welche von der Rechtfertigung handeln, am meisten aber den Art. 10. über das h. Abendmahl; hier setzte er, ohne der Lehre von der wahrhaften Gegenwart Christi zu erwähnen, und ohne die Gegenlehre Zwingli's zu verwerfen, nur ganz allgemein: daß mit Brod und Wein der Leib und das Blut Christi den Communicanten wirklich dargereicht werde. — Vergeblich mogten ihn Einige als einen arglosen, friedliebenden Mann zu vertheidigen und seine Lehre selbst aus dem Evangelium zu rechtfertigen suchen, der katholische und lutherische Theil beschuldigte ihn mit bitterem Eifer, obgleich aus entgegengesetzten Gründen, willkührlicher und unverbindlicher Aenderungen. Vieljährige Bewegungen und gehässige Verfehrungen, welche hieraus entstanden, veranlasten endlich 1561 den Convent zu Raumburg, wo man die Augsburgische Confession genau so, wie sie Karl V. übergeben worden war, wieder herzustellen suchte.

In dieser Absicht wurden die ersten Ausgaben derselben mit den von Spalatin und Brentius 1530

in Augsburg eigenhändig gefertigten Abschriften verglichen, und hiernach ein neuer Abdruck veranstaltet, welcher nebst den ursprünglichen Ausgaben den Namen der unveränderten (invariata) A. C. erhielt. Diese wird ausschließlich von den lutherischen Kirchen anerkannt; die Reformirten hingegen nehmen blos jene von Melanchthon veränderte (variata) an. *)

Unter diesen Umständen dürfte sich, wenn man nicht mit Bossuet (a. a. D. T. I. L. 3.) das Verschiedenartige unkritisch durch einanderwirft, leicht die Frage aufdringen, welche dieser Confessionen von der badischen Unionsurkunde gemeint sey? Die Antwort hierauf ist jedoch völlig gleichgültig, da gerade der Unterschied zwischen beiden durch die Vereinigungslehre der Urkunde aufgehoben wurde.

Die übrigen Symbole unserer vereinigten Kirche sind: der »Catechismus Luthers und der Heidelberger Catechismus.« Ueber beide muß hier ebenfalls das Nöthigste angemerkt werden, **) und zwar über den lutherischen, als den ältern zuerst.

*) D. Chyträus Bericht v. d. A. Confess. 1599. S. 45 r. 196 r. Salig Historie d. A. C. I. S. 469. und derselbe über die Ausgaben der A. C. S. 695 r.

**) Man vergleiche über diese ganze Abtheilung den dankenswerthen Versuch einer historisch-kritischen Einleitung in die beiden Hauptcatechismen der Evangelischen Kirche v. J. Ch. W. Augusti, Elberfeld 1814.

Den wesentlichen Inhalt eines Catechismus als einer Laienbibel, oder als eines gemeinverständlichen kirchlichen Lehrbuches beschreibt Luther in seinen Tischreden (Leipzig 1700. S. 55.) mit folgenden Worten: »der Catechismus ist die rechte Laienbibel, darinnen der ganze Inhalt der christlichen Lehr begriffen ist, so einem jeden Christen zu der Seligkeit zu wissen vonnöthen. Wie das hohe Lied Salomonis ein Gesang über alle Gesänge, canticum canticorum genannt wird: also sind die 10 Gebote Gottes doctrina doctrinarum, eine Lehre über alle Lehre, daraus Gottes Wille erkannt wird, was Gott von uns haben will, und was uns mangelt. Zum andern so ist das Symbolum, oder das Bekenntniß des Glaubens an Gott, an unsern Herrn Jesum Christum u. s. w. Historia historiarum, eine Historie über alle Historien, oder die allerhöchste Historia, darinnen uns die unermesslichen Wunderwerke der göttlichen Majestät von Anfang bis in die Ewigkeit fürgetragen werden, wie wir und alle Creaturen geschaffen sind von Gott, wie sie durch den Sohn Gottes (vermittelt seiner Menschwerdung, Leidens, Sterbens und Auferstehens) erlöst; wie wir auch durch den h. Geist erneuert, geheiligt und eine Creatur, und allesamt zu einem Volke Gottes versammelt, Vergebung der Sünden haben, und ewig selig werden. Zum dritten so ist oratio dominica, das Vater unser, eine oratio orationum, ein Gebet, über alle Gebet,

welches der allerhöchste Meister gelehret, und darinnen alle geistliche und leibliche Noth begriffen hat, und der tröstliche Trost in allen Anfechtungen, Trübsalen und in der letzten Stunde. Zum vierten sind die hochwürdigen Sacramenta, caerimoniae caerimonia-
riarum, die höchsten Cerimonien, welche Gott selber gestiftet und eingesetzt hat, und uns darinnen seiner Gnaden versichert.*

Die Haupttheile eines feinen reichhaltigen Gegenstand umfassenden und erschöpfenden Catechismus sind also nach Luther: Das Gesetz, der Glaube, das Gebet und die Sacramente.

Ueber die dringende Veranlassung, dem Volke ein gemeinverständliches Lehrbuch in die Hand zu geben, äußert sich Luther selbst in der Vorrede zu seinem kleinen Catechismus mit folgenden Worten: »Diesen Catechismus oder christliche Lehre, in solche kleine schlechte einfältige Form zu stellen, hat mich gezwungen und gedrungen die klägliche elende Noth, so ich neulich erfahren habe, da ich auch ein Bistator war. *) Hilf lieber Gott, wie manchen Jammer habe ich gesehen, daß der gemeine Mann doch so gar nichts weiß von der christlichen Lehre, sonderlich auf den Dörfern, und leider viele Pfarrherren fast unge-

*) Er hatte nämlich im sächsischen Churkreise mit einigen geistlichen und weltlichen Beigeordneten die Kirchen untersucht.

sicht und untüchtig sind zu lehren; und sollen doch alle Christen heißen, getauft seyn, und der heiligen Sacramente genießen; können weder Vater Unser, noch den Glauben oder zehn Gebote, leben dahin wie das liebe Vieh und unvernünftige Säue.«

In der edeln Absicht also, wahres Christenthum zu verbreiten, gab Luther i. J. 1529 seinen großen Catechismus heraus. Damit aber, wie sein Schüler und Freund Joh. Mathesius *) sagt, »die Katecheten und Katechismus Schüler solche Lehre sein behalten, verstehen und nachsagen könnten, fasset unser Doctor die Kinderlehre kurz und rund zusammen, und ließ den kleinen Catechismus in Fragstück auch ausgehen, (und zwar noch in demselben Jahr.) — Welches von diesen beiden Lehrbüchern zuerst gedruckt worden sey, kann hier um so mehr auf sich beruhen, da Luther ausdrücklich erklärt, daß der kleine dem größern vorangehen solle; in der oben angeführten Vorrede heißt es nämlich unter Anderm: »wenn du sie nun solchen kurzen Catechismus gelehret hast, alsdann nimm den großen Catechismus vor dich, und gib ihnen auch reichern und weitern Verstand.«

Diese beiden Catechismen sind ihrem Inhalte nach übereinstimmend; jeder handelt fünf Hauptstücke ab, welche ursprünglich auf folgende Weise geordnet

*) In den bekannten Predigten über Luthers Lehre und Leben. Augusti a. a. D. S. 63.

waren: 1) Die zehn Gebote. 2) Der Glaube. 3) Das Vater Unser. 4) Das Sacrament der Taufe. 5) Das Sacrament des Altars. Wegen des Streites mit den Reformirten, welche Beicht und Absolution aus der Kirche verbannen wollten, wurde jedoch einige Jahrzehende nachher, und schon vor 1551 wurde namentlich in den weit verbreiteten Catechismus des Brentius zwischen das vierte und fünfte Hauptstück noch ein neues, das vom Amt der Schlüssel eingeschaltet; später findet man dieses jenen vorangehenden gewöhnlich als sechstes angehängt; (z. B. auch im Baden-Durlachischen Lehrbuche.) Andere solche Anhänge, welche gewöhnlich dem kleinen, bisweilen auch dem großen Catechismus beigedruckt wurden, sind: Etlliche Fragstücke mit ihren Antworten, für die, so zum Sacrament gehen wollen; der Morgen- und Abendsegen, nebst den Tischgebeten; die Haustafel, das Tauf- und Traubüchlein. —

Beide Catechismen Luthers wurden von allen Kirchen der unveränderten Augsburgischen Confession als symbolische Bücher aufgenommen, und in Kirchen und Schulen eingeführt. Erst aber nachdem sie auf dem Wege freier Mittheilung in die Hände und Herzen des Volkes und der Jugend gekommen waren, sorgten landesherrliche Verfügungen für die regelmäßige Fortdauer ihres Gebrauches. — Dieser Gebrauch hat auch so tiefe Wurzeln getrieben, daß noch in neuern Zeiten bei unsern sogenannten Landes-Cate-

chismen Luther immer die Hauptsache liefert. Und wenn auch sein großer Catechismus durch jene spätern Lehrbücher aus den Schulen verdrängt wurde, so ist doch der kleine im alten Ansehen geblieben, und von keinem andern übertroffen.

Auch die reformirte Kirche hatte das Bedürfnis, einen Catechismus zu besitzen, frühzeitig zu befriedigen gesucht. Das größte Ansehen gewann unter den verschiedenen ausländischen Büchern dieser Art, der Catechismus Calvin's, welcher bei den Reformirten in Frankreich herrschend geblieben ist. Er enthält vier Hauptstücke: 1) Vom Glauben, nebst der Erklärung des apostolischen Symbolums. 2) Vom Gehorsam gegen Gott, nebst Auslegung der zehn Gebote. 3) Vom Gebet, mit einer Anwendung des Vater Unfers. 4) Vom Wort Gottes, und den h. Sacramenten. Das Ganze ist in 52 Sonntage abgetheilt, weil an jedem Sonntage des Jahres ein eigener Abschnitt jener Hauptstücke erklärt werden sollte. — Dieser Catechismus liegt dem Pfälzischen zum Grunde.

Die Entstehung des letztern bewirkten zwei Ursachen: einmal, weil *) der Heidelberger Theolog

*) Henr. Alting, hist. eccles. Palatina in Monumenta pietatis et literaria virorum illustrium selecta. Francf. 1701. 4: p. 189.

Heshufius den Catechismus Luthers aus eigenem Antrieb eingeführt hatte, obgleich der von Brentius durch Churfürst Otto vorgeschrieben war; die Streitigkeiten, welche hierüber entstanden, wurden durch die Willkühr mancher Prediger noch vermehrt, welche sich anderer, zum Theil sogar selbstverfertiger Lehrbücher bedienten; dann, weil Churfürst Friedrich III. in allen seinen pfälzischen Kirchen eine einzige übereinstimmende Lehrform aufstellen wollte, (ut una et consentiens forma doctrinae proponeretur per omnes palatinas ecclesias.) in welcher, außer andern Gegenständen, vorzüglich die Lehren von der Person Christi und von den Sacramenten der Taufe und des Abendmahles rechtglaubig und deutlicher auseinandergesetzt würden. Daß dieser Churfürst wirklich die Absicht hatte, durch ein neues Lehrbuch die verschiedenen Meinungen mit einander zu vereinigen, und den Fortgang der Trennung zu hindern, ist schon aus den beiden angeführten Gründen Alttings klar, und wird durch Niceron, Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres T. 41. p. 397 bezeugt, durch die damaligen Verhältnisse der Zeit und der Sache aber, so wie durch die feierliche Erklärung, welche der Churfürst vor den Reichsständen ablegte, *) be-

*) In der merkwürdigen Rede, durch welche er sich und seinen Catechismus vor den unwilligen Reichsständen zu rechtfertigen wußte, sagt er unter anderm: »weil

kräftigt. Allein es ist eben so gewiß, daß seine Absicht einen andern und zum Theil entgegengesetzten Erfolg hatte, dem er bald sich selbst, ohne Einsprache, hingab.

Zur Ausarbeitung des neuen Lehrbuches hatte dieser Friedrich III. im Jahr 1562 den Zacharias Ursinus, und den Caspar Olevianus, zwei junge Theologen in Heidelberg, ernannt, von denen der erstere, ein Liebling Melancthon's, Lehrer der Theologie an dem Collegium Sapientiae und an der Universität; der andere, ein Jögling der Genfer Schule, Pastor an der h. Geistkirche, und Hofprediger war. Olevianus entwarf eine faßliche Erklärung des Gnadensbundes, Ursinus eine doppelte Anleitung; die größere für Erwachsene, die kleinere für Kinder. Aus diesen Entwürfen trug sodann Ursinus jenen berühmten Catechismus zusammen, welcher gewöhnlich der Heidelberger genannt wird. Bei Ausarbeitung desselben durfte jedoch nichts aufgenommen werden, ohne die unmittelbare Genehmigung des Churfürsten selbst. Den Maasstab seines Urtheils entlehnte Friedrich in einzelnen schwierigeren Fällen aus einem Gutachten

ich Calvin's Bücher nie gelesen, wie ich mit Gott und meinem christlichen Gewissen bezeugen mag, so kann ich um so viel weniger wissen, was mit dem Calvinismo gemeinet.“ Struv pßälz. Kirchengeschichte. S. 189.

über das h. Abendmahl, welches er bereits 1559 von Melancthon eingeholt hatte. Nachdem der Catechismus auf diese Art beendet war, wurde er einer nach Heidelberg einberufenen Generalsynode *) vorgelegt, und als ihn diese mit entschiedener Stimmenmehrheit als allgemeines Lehrbuch verlangte, erschien bereits im Januar des folgenden Jahres die erste Ausgabe desselben unter dem Titel: Catechismus, oder christlicher Unterricht, wie der in den Kirchen und Schulen der churfürstlichen Pfalz getrieben wirdt. Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Heidelberg, durch Johannem Mayer 1563. 8. Noch am Ende desselben Jahres wurde eine zweite, gleichlautende Ausgabe abgedruckt, in welcher jedoch die Antwort der 80sten Frage auf Befehl des Churfürsten den berüchtigten Zusatz erhielt, die Messe sey »eine vermaledeite Abgötterey.« Die Einführung dieses Catechismus fand in Churpfalz wenig Widerstand; durch die Dordrechter Synode wurde er für Belgien und für mehrere andere reformirte Länder zum symbolischen Buch erhoben. — Der Auszug, welcher seit 1582 unter dem Titel: »der kleine Heidelberger Catechismus« erschien, ist vielleicht der von Ursinus entworfene Catechismus für Kinder; ei-

*) Sie bestand aus pfälzischen Superintendenten und Predigern; aber, was hier allerdings zu bemerken ist, nicht zugleich aus weltlichen Abgeordneten.

nen andern, von der Dordrechter Synode für die Niederlande verordneten, und in seiner Art trefflichen, Auszug theilt Bent hem mit a. a. D. c. 6.

Jener größere enthält zunächst die Vorrede, in welcher der Churfürst gnädiglich und ernstlich ermahnt und befiehlt, seine Unterthanen sollen diesen wohlgeprüften, mit Rath und Zuthun der Geistlichkeit verfaßten, Unterricht um der Ehre Gottes und um ihrer Seelen willen dankbar annehmen, und fleißig darnach thun und leben. — Erst 1573 wurden die Fragen und Antworten, welche in den frühern Ausgaben ohne nähere Bezeichnung nacheinander fortliefen, mit Zahlen versehen, und alle 129 zusammen nach 52 Sonntagen abgetheilt. Die beigesezten Bibelsprüche kamen ebenfalls später hinzu, und wurden öfter abgeändert.

Der eigentliche Inhalt dieses Catechismus zerfällt in drei Theile: I. Von der Sünde, Frage 1 — 11. II. Von der Erlösung, Fr. 12 — 85; III. Von der Dankbarkeit, Fr. 86 — 129; eine Anordnung des Stoffes, welche bereits von Paulus im Brief an die Römer gewählt, von Melancthon in seinen locis theologicis, erste Ausgabe, und von Calvin in seinem Catechismus beibehalten war. Die sonst gewöhnlichen Hauptstücke sind in den erwähnten Fächern am gehörigen Orte aufgenommen. Der Glaube im zweiten Theile Fr. 23 *rc.* Die beiden Sacramente ebendasselbst Fr. 71 *rc.* Im dritten Theile sind die

zehn Gebote und das Gebet des Herrn mitgetheilt und erläutert. Fr. 92 u.

Unter den übrigen Eigenthümlichkeiten, durch welche sich der Heidelberger Catechismus insbesondere von jenem Luthers unterscheidet, dürften hauptsächlich folgende zu berücksichtigen seyn.

1) Die zehn Gebote sind hier anders abgetheilt, als gewöhnlich. Das erste ist nämlich in zwei zerlegt, so daß jenes bloß heißt: »Du sollst keine andere Götter vor mir haben«, und das zweite: »Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen« u. Das dritte lautet dann: »Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen« u. Das vierte: »Gedenke des Sabbatstages« u. Das fünfte: »Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren« u. das sechste: »nicht tödten.« Das siebente: »nicht ehebrechen.« Das achte: »nicht stehlen.« Das neunte: »kein falsch Zeugniß reden.« Das zehnte faßt die beiden übrigen Gebote in eines zusammen, und heißt daher: »Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes« u. Diese Eintheilung, welche schon der Kirchenvater Origenes kennt, entlehnte Ursinus von Calvin, der sie aus schonungslosem Haffe gegen die Bilderverehrung bereits in seinen Catechismus aufgenommen hatte. *)

2)

*) In der Instit. Chst. rel. L. II. c. 8. §. 11. rechtfertigt

2) Das Gebet des Herrn hat im Eingang »Unser Vater« anstatt »Vater Unser«; in der siebenten Bitte »erlöse uns von dem Bösen«, anstatt »vom Uebel«; und am Schluß die sogenannte Doro-logie, während die unveränderten Ausgaben des lutherischen Catechismus dieses Gebet sogleich mit der siebenten Bitte abbrechen und schließen.

3) Der Heidelberger Catechismus enthält mehr Theologie, als populäre Religion, *) und hiedurch empfahl er sich damals vorzüglich zu einem symbolischen Buche.

Dieser Eigenthümlichkeiten ungeachtet stimmt sein Inhalt mit den Catechismen Luthers überein, namentlich auch in der Antwort auf Frage 32, wo über die Gnadenwahl gelehrt wird, daß Christus den Zorn

sich Calvin hierüber mit folgenden Worten: Praeceptum de imaginibus numero expungunt, vel certe sub primo occultant, quum mandati loco haud dubie a Domino distincte positum sit; decimum vero de non concupiscendis proximi rebus, inepte in duo concerpunt. — Augusti a. a. D. S. 153.

*) J. L. Ewald, Etwas über Catechismen. p. 47. — — Allein in formeller, d. h. in catechetischer Hinsicht, ist dieses Lehrbuch doch gewiß kein Meisterwerk, denn die Fragen sind oft zu verwickelt, und die Antworten häufig viel zu lang; wie man schon aus den Beispielen ersehen wird, welche unten bei S. V. vorkommen.

Gottes wider die Sünden des ganzen menschlichen Geschlechtes getragen habe. (Diese schlichte Erklärung wurde später dessenugeachtet zu Gunsten Calvins gedeutet, freilich auf gezwungene Weise!) Die einzige bedeutendere Verschiedenheit besteht in der Lehre vom h. Abendmahl, worauf wir unten zurückkommen werden.

Da nun die Augsburgerische Confession und der lutherische, wie der pfälzische Catechismus in allen Hauptstücken, mit Ausnahme dieses Einen Punctes, untereinander übereinstimmen; so konnte die badische Unionsurkunde die genannten Symbole auch fernerhin ohne innern Widerspruch beibehalten, und sie mußte dies thun, wenn sie glücklich genug war, jenen einzigen streitigen Punct auf zweckmäßige Art aus dem Wege zu schaffen. — Ehe jedoch hievon die Rede seyn kann, ist noch ein anderer Gegenstand zu erörtern.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, welche die badische Vereinigungsurkunde ihren symbolischen Büchern beilegt?

Gibt es Eine Frage, welche sich von selbst beantwortet, so ist es die obige. — Durch ihre Erklärung, sich den frühern Symbolen anschließen zu wollen, übernimmt ja die vereinigte Kirche zugleich alle

Verbindlichkeiten, auf welche jene ältere Bekenntnisse gerechten Anspruch haben; und durch die Thatfache, sich etliche der wichtigsten namentlich anzueignen, erhalten jene ausgezeichneten ganz vorzügliche Bedeutung und ganz besondere Verbindlichkeit für diese Kirche. — Daß aber Symbole, welche sonst als entgegengefeht gelten, hier unter Einen Gesichtspunkt gezogen sind, beweist nur, daß sie nach ihrer innern Verwandtschaft und Einheit betrachtet werden.

Dessenungeachtet hat dieser §. unserer Urkunde verschiedene Deutungen veranlaßt; was um so weniger auffallen kann, da seine Fassung wirklich mehrere Ansichten zu begünstigen scheint. — Will man hiebei vorerkende Urtheile, wie billig, vermeiden, so ist es wohl Pflicht, sich die möglichen Auslegungen ohne Rücksicht auf weitere Folgen erst zu vergegenwärtigen, um die Ergebnisse alsdann mit einiger Sicherheit gegeneinander abwägen zu können.

Wenn es nun im Texte heißt: (S. II. S. 11.) Die vereinigte Kirche legt » namentlich und ausdrücklich der Augsburgerischen Confession im Allgemeinen, » so wie — dem Catechismus Luthers und dem Heidelberger Catechismus das ihnen bisher zuerkannte » normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung » desselben in so fern und in so weit bei, als durch » jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und » Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht

» der freien Forschung in der heiligen Schrift, als
» der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens
» und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet,
» in diesen beiden Bekenntnißschriften aber factisch an-
» gewendet worden, demnach in denselben die reine
» Grundlage des evangelischen Protestantismus zu su-
» chen und zu finden ist« —

so kann nur die Frage entstehen, ob diesen Symbolen Ansehen zukomme, in so fern sie, oder weil sie schriftgemäß sind? — Die Antwort hierauf kann offenbar sehr verschiedenartig ausfallen.

In Beziehung auf das Erstere ist es vollkommen richtig, daß jene bedingende Worte »in so fern und in so weit« buchstäblich im Texte stehen. — Möglich wäre daher, daß diese Ausdrücke ihre Wirkung auf alle folgenden Sätze des §. ausdehnen, so daß der Sinn kurz hieße: jene Symbole sind nur unter der Bedingung verbindlich, als sie die reine Grundlage des Protestantismus enthalten; sonst müßten sie aufhören, Symbole zu seyn. Möglich wäre überdies, daß letztere bloß deswegen gelten sollen, weil in ihnen das Recht der freien Forschung einst vor Kaiser und Reich ausgeübt und dann für alle Zeiten verbürgt wurde. Hätte man also dieses Rechtes sich Anfangs auch nicht gehörig bedient, so wären zwar die nächsten Wirkungen desselben, d. h. es wären die Symbole selbst für nichtig anzusehen; allein die Befugniß, frei zu forschen, wäre nur um so fester be-

gründet, da sie schon als mangelhafter Versuch von Kaiser und Reich für rechtskräftig erklärt wurde.

Nach diesen Ansichten wäre es vergeblich zu läugnen, daß von der Meinung des Einzelnen das Ganze abhängig bleibt. — Folgt aber hieraus, daß die Meinung des Einzelnen mit der von Andern unvereinbar sey? Und könnte man in unserem Falle, der sich doch auf die abgeschlossene Thatsache einer gegebenen Offenbarung bezieht, nicht ungleich wahrscheinlicher das Gegentheil vermuthen?

Weit entfernt zu läugnen, daß jenes Insofern, wie unentbehrlich es auch in anderer Beziehung immerhin sey, zu selbstsüchtigem Streben führen könne, sagen wir also blos, daß wegen des eigenen Strebens die Richtigkeit der Uebereinstimmung und die Richtigkeit des Symbols noch keineswegs gefolgert werden dürfe. Ja, wir müssen sogar einen Schritt weiter gehen, und behaupten, da im Texte ausdrücklich von normativem Ansehen gesprochen wird, freie Forschung aber nicht selbst ein normatives Ansehen ist; so sey leicht zu vermuthen, dieser Text werde außer jenen bedingenden Ausdrücken noch einen anderen fertigen und entschiedenen Sinn enthalten. Möglich wäre daher von der andern Seite, daß jene Schriften auch deshalb Symbole seyn sollen, weil in ihnen die reine Grundlage des Protestantismus wirklich vorhanden ist, und dann wäre sogar die Behauptung möglich, daß nach diesem Sinne des Textes in je-

nen Schriften das Recht der freien Forschung nicht bloß politisch verbürgt, sondern zugleich auch zweckmäßig ausgeübt worden sey.

Hat diese zweite mögliche Auslegung Gründe für sich? Ja, sie hat, und zwar folgende: a.) Indem die Urkunde sogleich im Eingang erklärt, sie wolle nur die trennenden Bestimmungen Einer Hauptlehre aufheben, nimmt sie ja nicht bloß jene Hauptlehre selbst, sondern zugleich alle übrigen Hauptlehren der Protestanten mit den allgemein gültigen Bestimmungen an. Und wie wäre dies möglich, wenn hier das Symbol eine schielende oder überhaupt eine andere Bedeutung hätte, denn sonst? Daß dies auch gar nicht beabsichtigt sey, ergibt sich offenbar daraus, weil b.) die Generalsynode ihre eigenen Beschlüsse unwiderruflich festgestellt hat; denn unter diesen Umständen kommt ihr ja nicht zu, der allgemeinen Lehre eine Verbindlichkeit zu weigern, welche für eine besondere Lehre, die sich auf jene allgemeine stützt, ausdrücklich gefodert wird. Und wenn dessenungeachtet c.) das »Recht der freien Forschung in der h. Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens« in Anspruch genommen ist, so wird gerade hiemit die Ausübung dieses Rechtes sinnvoll bezeichnet, denn ist die Schrift eine »heilige,« so kann sie durch Forschungen nicht erst heilig gesprochen werden; sondern die Forschung hat sich »in« die unerschöpfliche Fülle der heiligen Schrift einzufenken,

ohne über diese willkürlich hinauszuschweifen. Ist ferner dieselbe Schrift als »Quelle,« als »sichere« und als »einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens« anzusehen, so kann die freie Forschung nur aus dieser Quelle schöpfen, ohne jemals sich selbst als Quelle betrachten zu dürfen. Zieht aber diese Forschung ihren Umfang und Wirkungskreis bloß aus der Schrift, und soll sie durch ihr geheiligtes Amt die Einfälle der Willkür vom Bereich der Kirche austreiben und abwehren, so ist sie unlängbar dazu, und ganz allein dazu bestimmt, die Kirchenglieder brüderlich aneinander zu schließen, somit in Jedem das heitere Bewußtseyn zu nähren, daß er dem Bekenntnisse bloß anhänge, weil es bibeltreu ist. Diese Sätze bestätigen sich noch durch die Art, womit die Urkunde ihre Symbole aufnimmt. Denn

d.) die Augsburgerische Confession wird »im Allgemeinen,« also nicht bloß um eines einzigen Artikels willen anerkannt. Wäre aber auch ein einzelner Artikel besonders hervorgehoben, so hindert dies noch nicht, die übrigen ebenfalls anzuerkennen; vielmehr werden diese eben dadurch, daß Einer von ihnen zum Beweismittel dient, wirklich sammt und sonders für beweisfähig erklärt, so lange sie nicht als eigentliche Ausnahmen bezeichnet sind. — Wenn nun der Text »das zu Verlust gegangene,« aber durch die H. E. wieder errungene Recht der freien Forschung besonders aushebt, so erkennt er doch zugleich alles üb-

rige an, was niemals zu Verlust gegangen, und ebenfalls in der A. C. enthalten ist. Hierunter sind aber die meisten wichtigen Sätze des christlichen Glaubens begriffen. Anstatt jenes Soweit und Insofern auch auf diese auszudehnen, ließe sich daher umgekehrt, und nach der wörtlichen Auslegung ungleich richtiger behaupten, das Recht der freien Forschung stehe uns »in so fern und so weit« zu, »als« es einst vor Kaiser und Reich ausgeübt wurde; für seine fernere Ausübung liege uns also bereits ein geschichtliches, sehr besonnen gewähltes Muster vor, welches unmittelbar auf der Schrift ruhe, und eben deshalb gültig sey.

Wollte man endlich e.) der Behauptung, in den beiden Catechismen sey jenes Nicht »faktisch angewendet« worden, den Zweifel entgegensetzen, ob diese Anwendung auch für die richtige zu halten sey? so gibt die Urkunde selbst entscheidende Antwort hierauf, obgleich an einer andern Stelle. In der Beilage A. S. 3. C. 20. heißt es nämlich: für den ersten Unterricht diene einstweilen »ein die 10 Gebote, das apostolische Glaubensbekenntnis, das Gebet des Herrn und die Einsetzung der h. Sacramente enthaltendes Büchlein.« — Dieses Büchlein ist aber, als auserlesenes Samenkorn, das mit heiligender Liebe in die zarten Christenseelen gesenkt werden soll, doch gewiß nur darum gültig, weil es den Kern der h. Schrift enthält. Da nun die beiden ältern Catechismen, auch

blos nach ihrem historischen Werthe betrachtet, denselben Stoff darbieten, so ist kein Zweifel, daß sie aus demselben allgemeinen Grunde anerkannt seyen, zumal da die Urkunde ausdrücklich Menschliches von Biblischem scheidet, folglich mit stiegenden Gründen beweist, sie halte auf dem anerkannten Symbol, weil es bibelfest ist.

Ob also der Text des §. II. in seine urkundlichen Bestandtheile zerlegt, oder ob er mit andern sinnverwandten Stellen der Urkunde verglichen werde, immer tritt dasselbe Ergebnis hervor, die Symbole seyen auch hier wegen ihrer Schrifttreue verbindlich.

Fragt man endlich, welche von diesen beiden, bisher entwickelten Auslegungen die richtige sey? — so dient zur Antwort: für sich allein ist es keine, weil es beide zugleich sind, indem unser Text jede zuläßt, keine von der andern ausgeschlossen, sondern eine mit der andern verflochten hat. Gerade dies mußte aber, vermöge des normativen und constitutiven Characters der Symbole, wie früher gezeigt wurde, auf irgend eine Weise geschehen. Finden wir also jene beiden Charactere auch in der Urkunde vereinigt, und kraft dieser Einigung die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit des Glaubens begründet, so läßt sich wohl keinen Augenblick mißkennen, daß die Kirche, von welcher eine solche Urkunde ausgieng, auf den Säulen der Ueberzeugung ruht; daß sie in ihrem Symbol die edle

Frucht der freien Forschung *) verehere; daß sie ihm folglich nicht etwa eine einseitige auflockernde, sondern ihm jede vorhandene festigende, kurz jede nöthige und wesentliche Verbindlichkeit beilege.

§. III.

Verhältniß der vereinigten Kirche zum
Auslande.

Da jede protestantische Landeskirche die Freiheit hat, sich selbstständig auszubilden, und eigenthümlich zu gestalten, so dürfen auch mehrere solcher Kirchen sich wieder vereinigen, ohne dadurch an ihrem äußer-

*) Nur sage Niemand, hiemit sey die freie Forschung so viel als beschränkt oder gar aufgehoben; sie ist ja bloß Mittel, aber nicht Zweck. Denn wie hoch wir auch diese Forschung erheben, so bleibt sie doch nur ein persönliches Recht und eine besondere Bedingung. Als Recht ist sie dem Einzelnen das Kleinod, welches von der Gesamtheit nicht verschlungen werden darf; als Bedingung kommt ihr die Verbindlichkeit zu (und eine Verbindlichkeit steht doch jedem Rechte gegenüber) ihren Gegenstand unbefangen um seiner selbst willen zu ergründen, mithin nicht etwa auf der hohlen Tonne einer bloßen Befugniß Lärm zu schlagen, sondern ein gehaltvolles Ergebnis zu gewinnen. Für todte Systeme wird diese Aufgabe freilich um so schwieriger, je leichter sie dem lebendigen Christenthum ist.